

## Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2009/10

im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
<p style="text-align: center;">Geburtsdatum</p> <p style="text-align: center;">01.10.2001 bis 31.10.2002</p>	<p style="text-align: center;">Geburtsdatum</p> <p style="text-align: center;">01.11.2002 bis <b>30.11.2003</b></p>	<p style="text-align: center;">Geburtsdatum</p> <p style="text-align: center;">01.12.2003 bis 31.12.2003</p>	<p style="text-align: center;">Geburtsdatum</p> <p style="text-align: center;">ab 01.01.2004</p>
<p>BayEUG Art. 37 Abs.2: „<sup>3</sup> Die <b>Zurückstellung</b> ist <b>nur einmal</b> und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. <sup>4</sup> Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.“</p> <p><b>Bitte beachten:</b> Die im <b>Oktober 2002</b> geborenen Kinder, die aufgrund der Rücktrittsmöglichkeit der Eltern erst im Schuljahr 2009/10 eingeschult werden, gelten <b>nicht als zurückgestellt</b>.</p>	<p>BayEUG Art. 37 Abs.2: „<sup>1</sup> Ein Kind, ..., kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. <sup>2</sup> Die <b>Zurückstellung</b> soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. <sup>3</sup> Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. <sup>4</sup> Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.</p> <p><b>Bitte beachten:</b> Für Eltern, deren Kinder im <b>Oktober und November 2003</b> geboren sind, gilt die <b>Rücktrittsmöglichkeit</b>. Derzufolge haben diese Eltern die Möglichkeit, den nächsten Einschulungstermin für ihre Kinder wahrzunehmen. (siehe separates Informationsschreiben zur Rücktrittsmöglichkeit)</p>		<p>Bay EUG: Art 37 Abs.1 Satz 2 „...ein <b>schulpsychologisches Gutachten</b> ist erforderlich.“</p>
	<p>Gemäß § 4 Abs. 3 VSO entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme an die Schule. „Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.“ (§ 26 Abs. 3 VSO) „Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.“ (§ 26 Abs. 4 VSO)</p>		